

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 12. Mai 2005

22. Stück

-
33. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (XVIII. Gp. RV 950 AB 982)
34. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (6. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XVIII. Gp. RV 951 AB 983)
35. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird (XVIII. Gp. RV 949 AB 981)
-

33. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 % des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

2. Dem § 124 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 31 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2005 tritt mit 1. April 2005 in Kraft. Auf Landesbeamte, die vor dem 1. April 2005 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist § 31 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

34. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (6. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 14 samt Überschrift lautet:

„§ 14

Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„§ 15a
Vorzeitiger Ruhestand

(1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

(2) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(3) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Beamten nicht zurückgezogen werden.“

3. Die §§ 16, 16a und 156a werden samt Überschriften aufgehoben.

4. § 16a Abs. 1 Z 2 lautet bis 1. Juli 2021:

„2. ein wichtiges dienstliches Interesse (§ 39 Abs. 2) an der Versetzung in den Ruhestand besteht.“

5. Nach § 194 wird folgender § 194a samt Überschrift eingefügt:

„§ 194a
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 34/2005

(1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 16 Abs. 1 angeführten 60. Lebensjahres und an die Stelle des in § 16a Abs. 1 Z 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. April 1945 bis 1. Juli 1945	722.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	723.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	724.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	725.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	726.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	727.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	728.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	729.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	730.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	731.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	732.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	733.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	734.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	735.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	736.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	737.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. März 1951	745.
2. März 1951 bis 1. Mai 1951	746.
2. Mai 1951 bis 1. Juli 1951	747.
2. Juli 1951 bis 1. September 1951	748.
2. September 1951 bis 1. November 1951.....	749.
2. November 1951 bis 1. Jänner 1952.....	750.
2. Jänner 1952 bis 1. März 1952.....	751.
2. März 1952 bis 1. Mai 1952	752.
2. Mai 1952 bis 1. Juli 1952.....	753.

2. Juli 1952 bis 1. September 1952.....	754.
2. September 1952 bis 1. November 1952.....	755.
2. November 1952 bis 1. Jänner 1953.....	756.
2. Jänner 1953 bis 1. März 1953	757.
2. März 1953 bis 1. Mai 1953.....	758.
2. Mai 1953 bis 1. Juli 1953.....	759.
2. Juli 1953 bis 1. September 1953.....	760.
2. September 1953 bis 1. November 1953.....	761.
2. November 1953 bis 1. Jänner 1954.....	762.
2. Jänner 1954 bis 1. März 1954.....	763.
2. März 1954 bis 1. Mai 1954	764.
2. Mai 1954 bis 1. Juli 1954.....	765.
2. Juli 1954 bis 1. September 1954.....	766.
2. September 1954 bis 1. November 1954.....	767.
2. November 1954 bis 1. Jänner 1955.....	768.
2. Jänner 1955 bis 1. Feber 1955.....	769.
2. Feber 1955 bis 1. März 1955.....	770.
2. März 1955 bis 1. April 1955.....	771.
2. April 1955 bis 1. Mai 1955.....	772.
2. Mai 1955 bis 1. Juni 1955.....	773.
2. Juni 1955 bis 1. Juli 1955.....	774.
2. Juli 1955 bis 1. August 1955	775.
2. August 1955 bis 1. September 1955.....	776.
2. September 1955 bis 1. Oktober 1955.....	777.
2. Oktober 1955 bis 1. November 1955.....	778.
2. November 1955 bis 1. Dezember 1955.....	779.

(2) Auf Beamte, die bis spätestens 31. März 2005 eine Erklärung nach § 16 Abs. 1 abgegeben haben, ist § 16 in der am 31. März 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden“.

6. § 199 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird aufgehoben.

7. Dem § 199 Abs. 2 werden folgende Z 5, 6 und 7 angefügt:

„5. § 15a, § 16a Abs. 1 Z 2 und § 194a sowie der Entfall der §§ 156a und 199 Abs. 2 Z 2 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 mit 1. April 2005,

6. § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 mit 1. Jänner 2020.

7. §§ 16 und 16a samt Überschriften treten mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

35. Gesetz vom 3. März 2005, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4 sowie von Einkünften nach § 24 Abs. 11,“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Ruhebezug zu berücksichtigen.“

3. § 7 Abs. 1 Z 2 erster Satz lautet bis 31. Dezember 2020:

„Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten.“

4. § 7 Abs. 1 lautet ab 1. Jänner 2021:

„(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 35 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.
3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 97 Abs. 4a oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 32 Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 32 Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 97 Abs. 4a, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

5. Im § 8 tritt an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgender Abs. 2:

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a Abs. 1 LBDG 1997, bewirken könnte hätte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

6. § 8 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; im neuen Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch den Ausdruck „oder“ ersetzt und es wird folgende Z 4 angefügt:

„4. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren aufweist.“

7. Im § 8 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“; im neuen Abs. 4 wird das Zitat „§ 156a LBDG 1997“ durch das Zitat „§ 15a LBDG 1997“ ersetzt.

8. Im § 8 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“; die neuen Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuss unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 neu bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Abs. 2 bis 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich der Pensionsbehörde zu melden.

(6) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 3 Z 3 gilt ein Beamter nur dann, wenn er infolge einer Krebserkrankung oder einer sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.“

9. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(8) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 111/1978, zufließen.

gesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,

4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG.“

10. § 10 samt Überschrift lautet:

„§ 10

Ausmaß des Ruhegenusses

(1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

11. § 12 samt Überschrift lautet:

„§ 12

Zurechnung

Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a LBDG 1997 bewirken können hätte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, höchstens jedoch 10 Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

12. § 13 Z 6 lautet:

„6. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 21 Abs. 2 LBDG 1997.“

13. § 14 samt Überschrift wird aufgehoben.

14. Im § 15 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Abs. 2 und 2a:

„(2) Der Beitrag beträgt

1. 2,1 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,

2. 2,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz oder nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.

Die Bemessungsgrundlage im Sinne des ersten Satzes umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen.

(2a) Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 liegen, ist ein weiterer Beitrag in der Höhe von 2 % der über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegenden Teile der Bemessungsgrundlage zu entrichten.“

15. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.“

16. An die Stelle der §§ 17 bis 20 treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„§ 17

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 65 Z 4 lit. a bis c,

2. wiederkehrende Geldleistungen

a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,

b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,

3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund

a) dieses Gesetzes,

b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,

c) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,

d) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,

e) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,

f) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,

g) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von

aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und

bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,

h) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,

i) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,

4. außerordentliche Versorgungsbezüge und

5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

§ 18

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von 1.488,60 Euro bzw. ab 1. Jänner 2004 den Betrag von 1.503,50 Euro, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von 1.503,50 Euro tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2005, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47 Abs. 3) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 19

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

(4) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2003, unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 3 ASVG eine Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.“

17. Im § 21 Abs. 1 und 2 werden das Zitat „§ 19“ durch das Zitat „§ 18“, das Zitat „§ 20“ durch das Zitat „§ 19“ und das Zitat „§ 18 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

18. Im § 22 Abs. 1 werden das Zitat „§ 18“ durch das Zitat „§ 17“, das Zitat „§ 19“ durch das Zitat „§ 18“ und das Zitat „§ 20“ durch das Zitat „§ 19“ ersetzt.

19. § 24 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Einrichtungen zu erbringen.“

20. § 24 Abs. 13 lautet:

„(13) Der Waisenversorgungs-genuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Zulage nach § 31 Abs. 3 bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Zulage nach § 31 Abs. 3 beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen.“

21. § 28 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

22. § 29 samt Überschrift wird aufgehoben.

23. Im § 32 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

24. Dem § 32 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auch § 607 Abs. 6 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl ‚2027‘ durch die Zahl ‚2030‘, die Zahl ‚2028‘ durch die Zahl ‚2031‘ und die Zahl ‚2‘ durch die Zahl ‚1,77‘ ersetzt werden.“

25. § 32 Abs. 5 wird aufgehoben.

26. Im § 32 Abs. 8 und im § 76 Z 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1“ ersetzt.

27. Dem § 33 Abs. 5 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Der Mindestsatz für

a) verheiratete Beamte und

b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen

oder Kinder zu betragen.“

28. Im § 41 Abs. 4 werden die Worte „amtliche Lebensbestätigungen“ durch die Worte „eine amtliche Lebensbestätigung“ ersetzt.

29. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

„§ 48a

Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen

(1) Beamten und deren Hinterbliebenen können außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

30. Im § 60 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch den Ausdruck „Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

31. § 60 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Zeit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG begründenden Beschäftigung,“

32. Im § 61 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 60 Abs. 2 Z 1, 11 und 12“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 2 Z 1, 4, 11 und 12“ ersetzt.

33. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.“

34. Der Punkt am Ende des § 63 Abs. 8 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Nebensatz angefügt: „sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.“

35. Im § 65 Z 1 wird nach dem Wort „gebührt“ die Wendung „mit Ausnahme der Kinderzulage“ angefügt.

36. Im § 66 Abs. 2 Z 3 werden die Betragsangabe „440,80 Euro“ jeweils durch die Betragsangabe „443 Euro“, die Betragsangabe „881,69 Euro“ durch die Betragsangabe „886,1 Euro“ und die Betragsangabe „1 322,49 Euro“ durch die Betragsangabe „1 329,1 Euro“ ersetzt.

37. Im § 66 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist der im jeweiligen Sonderzahlungsmonat gebührende ungekürzte Ruhebezug.“

38. Im § 69 Abs. 1 wird die Datumsangabe „1. Jänner 2003“ durch die Datumsangabe „1. Jänner 2005“ ersetzt.

39. Im § 70 Abs. 2 und im § 102 Abs. 5 wird das Zitat „nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997“ jeweils durch das Zitat „nach den §§ 61, 62 oder 96a LBDG 1997“ ersetzt.

40. Im § 70 tritt an die Stelle der Abs. 3 und 4 folgender Abs. 3:

„(3) Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens zwei Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12b Abs. 1 oder § 12a Abs. 4 LBBG 2001 entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage. Die

Summen der bis zum 31. Dezember 2004 festgehaltenen Nebengebührenwerte sind kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.“

41. Im § 73 Abs. 2 wird die Wortfolge „mindestens 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges“ durch die Wortfolge „80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage)“ ersetzt.

42. § 97 Abs. 2 wird aufgehoben.

43. Nach § 97 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 7 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2021	230
2022	246
2023	264
2024	284
2025	306
2026	330
2027	356
2028	384
2029	414
2030	446

44. § 98 samt Überschrift lautet:

„§ 98

Beitrag

Der Beitrag gemäß § 15 Abs. 2 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,2 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,1 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,9 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,8 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,7 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,6 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,5 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,4 %,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,3 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 1,2 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 1,1 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 1 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,9 %,
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,8 %,

45. Im § 102 Abs. 6 Z 3 wird der Zitatteil „lit. c und d“ durch den Zitatteil „Z 3 und 4“ ersetzt.

46. § 102 Abs. 8 lautet:

„(8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.“

47. Nach § 103 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 bis 4 ist bei der Anwendung des § 10 Abs. 2, des § 12 letzter Satz und des § 32 Abs. 6 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.“

48. Im § 107 Abs. 2 wird das Zitat „§ 65 Z 4“ durch das Zitat „§ 65 Z 4 lit. c“ ersetzt.

49. Im § 107 Abs. 3 wird der Ausdruck „Ruhebezug“ durch den Ausdruck „Ruhensbetrag“ ersetzt.

50. Nach § 107 werden folgende §§ 107a und 107b samt Überschriften eingefügt:

„§ 107a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005

(1) Der Kürzungsprozensatz beträgt abweichend vom § 8 Abs. 2 in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung für Ruhegenüsse,

1. die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2006 gebühren, 0,1950 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2007 gebühren, 0,2233 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2008 gebühren, 0,2516 Prozentpunkte.

(2) Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2004, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 667,80 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,02 Euro.

(3) Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2005, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 686,70 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,30 Euro.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für wiederkehrende Leistungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, deren Anpassung sich nach § 47 richtet.

(5) Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, ist § 63 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Auf Beamte, die vor dem 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft standen oder stehen, sowie deren Hinterbliebene ist § 10 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Die §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsbezügen, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, anzuwenden. Witwen- und Witwerversorgungsbezüge, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen bereits rechtskräftig abgesprochen wurde, sind auf Antrag unter Anwendung der §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 neu zu bemessen. Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2005 eingebracht werden.

§ 107b

Erhöhung des Ruhebezuges

(1) Anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ist - allenfalls nach Anwendung der §§ 101 bis 103 - ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2020 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % des Vergleichsruhebezuges beträgt.

(2) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997 ist der Ruhebezug - allenfalls unter Anwendung der §§ 101 bis 103 - im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 8 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 8 Abs. 2 und der §§ 101 bis 103 bemessenen Ruhebezug.“

51. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 145/2003,
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2003,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2002,
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 145/2003,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 130/2003,
6. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch

- das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2003,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003,
 8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2003,
 9. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003,
 10. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/1999,
 11. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000,
 12. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
 13. Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 137/2003,
 14. Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
 15. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
 16. Ehegesetz, dRGBI. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003,
 17. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2003,
 18. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2004,
 19. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2003,
 20. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003,
 21. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
 22. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2004,
 23. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
 24. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
 25. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
 26. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
 27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
 28. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
 29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002,
 30. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2003,
 31. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
 32. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2003,
 33. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der jeweils geltenden Fassung,
 34. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003,
 35. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003.“

52. § 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 101 bis 103 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.“

53. Dem § 117 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 Z 1, die §§ 17 bis 19 samt Überschriften, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 8, § 76 Z 1, die Überschrift zu § 107a und § 107a Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 20 samt Überschrift und des § 97 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,

2. § 66 Abs. 2 Z 3 und § 69 Abs. 1 mit 31. Dezember 2003,
3. § 33 Abs. 5 Z 5, § 107a Abs. 2 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 2 bezieht, mit 1. Jänner 2004,
4. § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Z 6, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 3, 4 und 13, § 28 Abs. 1 Z 3, § 32 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48a samt Überschrift, § 60 Abs. 2 Z 1 und 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 63 Abs. 3 und 8, § 65 Z 1, § 66 Abs. 2 Z 6, § 70 Abs. 2, § 73 Abs. 2, § 102 Abs. 5, 6 und 8, § 103 Abs. 4, § 107 Abs. 2 und 3, § 107a Abs. 5, § 114 Abs. 3 und die Aufhebung der §§ 14 und 29 samt Überschriften sowie des § 32 Abs. 5 mit 1. Juli 2004,
5. § 70 Abs. 3, § 107a Abs. 3 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 3 bezieht, mit 1. Jänner 2005,
6. § 8 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 10 Abs. 1, § 12 samt Überschrift, § 15 Abs. 2 und 2a, § 98 samt Überschrift und § 107a Abs. 1 und 6 mit 1. April 2005,
7. § 7 Abs. 1, § 97 Abs. 4a und § 107b mit 1. Jänner 2021.

(4) Ab 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94, auf Landesbeamte und deren Hinterbliebene nicht mehr anzuwenden. Nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, gewährte Leistungen gelten ab 1. Juli 2004 als Leistungen gemäß § 48a LBPG 2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl